

# **Friedhofsgebührenordnung**

## **für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Inselkirchengemeinde Juist**

i.d.F. der 1. Änderung vom 02.03.2020

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 27 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Inselkirchengemeinde Juist hat der Kirchenvorstand folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 - Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 - Gebührenschuldner**

- (1) **Gebührensschuldner** der Benutzungsgebühr ist,
  1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die **Gebührenschild** gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die **Gebührenschild** eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) **Gebührenschildner** der Verwaltungsgebühr ist,
  1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wesentlichen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die **Gebührenschild** gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die **Gebührenschild** eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere **Gebührenschildner** sind Gesamtschildner.

### **§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die **Gebührenschild** bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die **Gebührenschild** mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die **Gebührenschild** mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### **§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen.

### **§ 5 – Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den **Gebührenschildner** oder die **Gebührenschildnerin** zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschildner oder die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.

### **§ 6 - Gebührentarif**

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten - je Grabstelle -:**

- a) Wahlgrabstelle, für 25 Jahre: ----- 840,00 €  
für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 33,60 €
- b) Urnenreihengrabstelle, für 20 Jahre: ----- 515,00 €
- c) Grabstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte:  
Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, anteilig die Pflege der Anlage sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:  
Urnenstelle, für 20 Jahre: ----- 1.055,00 €

#### **4. Zusätzliche Beisetzung von Urnen:**

Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Grabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

#### **II. – IV. entfällt**

## V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Aus der Friedhofsunterhaltungsgebühr werden die Kosten der laufenden Unterhaltung der allgemeinen Außenanlagen des Friedhofes und seiner Einrichtungen finanziert, insbesondere anteilige Personalkosten und Sachkosten (Wasser, Abfall, Material für Ausbesserungen, Reparaturen, Nachpflanzungen), die nicht bereits über die Gebühren für die Grabnutzungsrechte finanziert werden. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabstelle erhoben.

Für ein Jahr - je Grabstelle -: ----- 24,50 €

Die Gebühr wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig, bei Erwerb des Nutzungsrechtes innerhalb eines Jahres mit dem folgenden Jahresbeginn. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann zu Hebezzeiträumen von bis zu drei Jahren zusammengefasst werden.

## VI. Sonstige Gebühren:

Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen: ----- 25,00 €

### § 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

### § 8 – Vorausleistungen

Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr – § 6 Ziffer V – auf freiwilliger Basis werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

### § 9 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, hinsichtlich der Friedhofsunterhaltungsgebühr § 6 V am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

### Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Inselkirchengemeinde Juist am 10.12.2015.

Sie wird hiermit ausgefertigt und gilt gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung als kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Norden:

Aurich, den 15.12.2015  
Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich  
Im Auftrage

gez. Unterschrift

---

### Hinweise:

Amtliche Bekanntmachung:  
Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden  
Nr. 48 vom 18.12.2015

Bekanntmachungshinweis:  
Ostfriesischer Kurier vom 19.12.2015

---

### Hinweise:

**A.** Für die Aufbahrung einer Leiche in der Friedhofskapelle werden von der Inselgemeinde folgende Gebühren erhoben:  
1. für den ersten Tag: ----- 143,43 €  
2. für jeden weiteren Tag: ----- 35,86 €

**B.** Für die Benutzung der Leichenkammer werden von der Inselgemeinde folgende Gebühren erhoben:  
1. für den ersten Tag: ----- 21,00 €  
2. für jeden weiteren Tag: ----- 13,65 €

**C.** Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden von der Inselgemeinde folgende Gebühren erhoben:  
1. für einen Erwachsenen oder ein Kind nach Vollendung des 5. Lebensjahres: ----- 256,69 €  
2. für ein Kind vor Vollendung des 5. Lebensjahres: 205,35 €  
3. für eine Urne: ----- 154,02 €

**D.** Für die Benutzung des Leichenwagens wird von der Inselgemeinde folgende Gebühr erhoben:  
Pro Sterbefall: ----- 67,55 €

---

**1. Änderung:** beschlossen am 02.03.2020; kirchenaufsichtlich genehmigt am 20.05.2020. Bekanntmachung: Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr. 55 vom 29.05.2020, Inkrafttreten: 01.06.2020

---